

VERORDNUNGSBLATT DER STADT WAIDHOFEN AN DER YBBS

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 20.11.2025**

4. Verordnung

**Verordnung Stadt Waidhofen/Ybbs – Festlegung der
Öffnungszeiten und des Notfallbereitschaftsdienstes
der öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen/Ybbs**

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert
BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“
in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 21,
- Ybbstal-Apotheke
in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Hammerschmiedstraße 2,

wie folgt verordnet:

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentliche Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“ und die Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2. **Notfallbereitschaft**

(1) Die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

Öffentliche Apotheken	
Gruppe 1	Apotheke Rosenau in 3332 Rosenau/Sonntagberg*
Gruppe 2	Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth*
Gruppe 3	Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au*
Gruppe 4	Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach-Markt*
Gruppe 5	Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen/Ybbs
Gruppe 6	Apotheke Mauer in 3362 Mauer bei Amstetten*
Gruppe 7	Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in 3340 Waidhofen/Ybbs
Gruppe 8	„Linden-Apotheke“ in 3353 Seitenstetten*

* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten geregelt.

(2) Die Notfallbereitschaft für die öffentliche ,Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“ und die Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs beginnt um 8:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr des Folgetages.

(3) Die öffentliche ,Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“ und die Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs leisten Notfallbereitschaft von Montag bis Donnerstag (werktags) in wöchentlichem Wechsel von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen (werktags) von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember,

wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Sollte eine Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 bis 5 versehen, entfällt für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 2.

(7) Während der Notfallbereitschaft muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und auf die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken, insbesondere auch auf die jeweils dienstbereiten Apotheken, gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Verordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 11. Dezember 2024, betreffend der befristeten Festlegung der Öffnungszeiten und des Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs, außer Kraft.

Der Bürgermeister
i.A. Dr. Franz Hörlesberger

Anlage 1

Es wurden keine zusätzlichen freiwilligen Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 gemeldet.